

Der Beirat Borgfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.01.2025 formgerecht folgenden

Beschluss

gefasst:

„grundsätzliches öffentliches Interesse am ortsteilbezogenen Baumbestand“

1)

Nach § 5 OBG definiert der Beirat Borgfeld den ortsbildprägenden Borgfelder Baumbestand als Angelegenheit im Ortsteil von besonderem öffentlichem Interesse.

2)

Die zuständigen Stellen haben den Beirat regelmäßig über bevorstehende Fällungen von Bäumen nach der BaumSchVO zu informieren und anzuhören, um ggfs. eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Anhörung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Rechte des Beirats Borgfeld gewahrt bleiben.

3)

Dem Beirat Borgfeld ist Ort, Umfang und Zeitpunkt der Ersatzpflanzungen für die zu fällenden Bäume, der abschließende Vollzug und einmal im Jahr eine Übersicht über geplante Fäll-, Ersatzpflanzungs- und Pflegemaßnahmen mitzuteilen.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 OBG berät und beschließt der Beirat über die örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Soweit es sich um eine solche Angelegenheit handelt, ist die zuständige Stelle gem. § 31 Abs. 1 OBG verpflichtet, eine Stellungnahme des Beirates einzuholen. Zur Definition dessen, was eine örtliche Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist, gibt es § 9 Abs. 1 OBG, der in Satz 2 einen entsprechenden Katalog enthält. Dieser Katalog ist jedoch nicht abschließend, was sich bereits aus der Wortwahl insbesondere ergibt. Nach der Gesetzesbegründung in der Drucksache 17/366, Seite 16, zu § 5 OBG ist ausgeführt: *„Welche örtlichen Angelegenheiten im Stadtteil von öffentlichem Interesse sind, entscheidet der Beirat über die in §§ 6 bis 10 speziell geregelten Angelegenheiten hinaus selbst“*. Aus diesem Zusammenspiel ergibt sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Bremen (- 1 K 344/22 - , Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 06.12.2024), dass es letztlich dem Beirat obliegt, eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu definieren, bezüglich derer nach § 31 OBG eine Stellungnahme einzuholen ist. Um das praktikabel zu machen, wird mit diesem Beschluss unmissverständlich das grundsätzliche Interesse des Beirates an der Wahrung der BaumSchVO gleich ausgehend von wem in seinem Beiratsbezirk erklärt.

Der Ortsteil Borgfeld ist ein nach wie vor ländlich geprägter Teil der Stadtgemeinde Bremen, der erst sehr spät in die Stadtgemeinde Bremen eingemeindet wurde und zum Zeitpunkt der Inkrafttretens der Bremischen Landesverfassung (vgl. Art. 145 Abs. 2 BremLVerf, § 1 Abs. 1 Nr. 3 OBG) noch als Außenbezirk, zugehörig zum Land Bremen galt. Exemplarisch hat das Landgericht Bremen mit Urteil vom 14.09.2007 – Az. 4 S 35/07 – (dort Seite 4) als gerichtsbekannt unterstellt, dass es sich bei (Alt-)Borgfeld um einen grünen Stadtteil mit altem Baumbestand handelt. Der im Allgemeinwohl liegende Umwelt- und Naturschutzes bewirke den Vorteil des Wohnens in einer derart begrünten Umgebung, was die hiermit einhergehenden Erschwernisse hinnehmbar überwiege

Der Beirat Borgfeld betrachtet seinen – insbesondere alten - Baumbestand als ortsteilbezogen prägend und will diesen schützen und erhalten.

Dieser Beschluss wurde einstimmig mit allen anwesenden Stimmen gefasst.

Bremen, den 22.01.2025



Karl-Heinz Bramsiepe
- Ortsamtsleiter -